

Stenographisches Protokoll.

70. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 7. März 1924.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (929) — Angelobung Dr. Berta Pichl und Hans Hocheneder (929) — Immunitätsangelegenheit Dr. Gruener — Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (929).

Zuschriften der Bundesregierung: Vorlage eines Berichtes des Ministers für soziale Verwaltung über die auf Grund der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes über die produktive Erwerbslosenfürsorge bis Ende Dezember 1923 getroffenen Maßnahmen (929).

Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefaßten Gesetzesbeschlüsse: 1. Personalsteuernovelle vom Jahre 1924; 2. Umsatzsteuernovelle 1924; 3. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Jänner 1913, betr. die Aufhebung des Zahlenlottos und die Einführung der Klassenlotterie (929).

Verhandlungen: 1. Personalsteuernovelle vom Jahre 1924 — Berichterstatter Gspandl (930 u. 935), Lanner (931) — Kein Einspruch (935);

2. Umsatzsteuernovelle 1924 — Berichterstatter Gspandl (935) — Kein Einspruch (936);

3. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Jänner 1913, betr. die Aufhebung des Zahlenlottos und die Einführung der Klassenlotterie — Berichterstatter Christian Fischer (936) — Kein Einspruch (936).

Ausschüsse: Wahl Birbaumer, Emmerling, Falser, Gspandl, Hafner, Dr. Hartmann, Dr. Hugelmann, Körner, Kessel, Dr. Schwinner, Zwegbacher als Mitglieder; Eich, Dr. Ender, Dr. Gruener, Dr. Hemala, Klein, Mayer, Dr. Nehrl, Saffit, Speiser, Dr. Steidle, Thullner als Ersatzmänner in den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten (929).

Zuweisung des Antrages 16 an den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten (929).

Eingebracht wurden:

Antrag: Hocheneder, Christian Fischer, Gspandl, Hosh, Dr. Hemala, Haider, betr. die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Anstellung ausgedienter Soldaten des Bundesheeres (Soldatennestellungsgeetz) (16/A).

Anfragen: 1. Dr. Hugelmann: Minister für Unterricht, betr. die Regelung der Bezüge der Hochschulprofessoren (27/I);

2. Dr. Reinprecht: Finanzminister, betr. die Befreiung der Länder und Gemeinden vom Gebührenäquivalente (28/I).

Vorsitzender Dr. Steidle eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 15 Min. nachm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 29. Februar als genehmigt.

Entschuldigt sind Starhemberg, Dr. Gruener, Dr. Schwinner, Dr. Ender, Linder, Gruber.

Die wiedergewählten Bundesräte Dr. Berta Pichl und Hans Hocheneder leisten die Angelobung.

Das Landesgericht Innsbruck ersucht um Zustimmung zur stragerichtlichen Verfolgung des Bundesrates Dr. Franz Gruener wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre.

Wird dem Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat dem Bundesrat den Bericht über die auf Grund der Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes über die produktive Arbeitslosenfürsorge bis Ende Dezember 1923 getroffenen Maßnahmen zur Kenntnis gebracht.

Liegt in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrate gefaßten Gesetzesbeschlüsse mit:

1. Personalsteuernovelle vom Jahre 1924; 2. Umsatzsteuernovelle 1924; 3. Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Jänner 1913, betr. die Aufhebung des Zahlenlottos und die Einführung der Klassenlotterie.

Vorsitzender: Diese Vorlagen habe ich gemäß § 29 G. D. dem Ausschusse für wirtschaftliche Angelegenheiten zugewiesen, der darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat gewählt hat.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, wird sein Antrag mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ein genügend unterfertigter Antrag Hocheneder, Christian Fischer, Gspandl, Hosh, Dr. Hemala, Haider, betr. die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Anstellung ausgedienter Soldaten des Bundesheeres (Soldatennestellungsgeetz) (16/A), wird dem Ausschusse für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten zugewiesen.

Es wird zur L. D. übergegangen. Der 1. Punkt der L. D. ist die Wahl von 11 Mitgliedern und 11 Ersatzmännern in den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten.

Nach dem vorliegenden Wahlvorschlage werden Birbaumer, Emmerling, Falser, Gspandl, Hafner, Hartmann, Hugelmann, Körner, Kessel, Schwinner, Zwegbacher als Mitglieder, Eich, Ender, Gruener, Hemala, Klein, Mayer, Nehrl, Saffit, Speiser, Steidle, Thullner als Ersatzmänner in den Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten gewählt.

Der 1. Verhandlungsgegenstand ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes (Personalsteuernovelle vom Jahre 1924).

Berichterstatler Spandl: Hoher Bundesrat! Der uns vorliegende Beschluß des Nationalrates, betr. das Bundesgesetz über einige Abänderungen des Personalsteuergesetzes (Personalsteuernovelle vom Jahre 1924), bedeutet einen sehr energischen und begrüßenswerten Schritt der Regierung, in das Steuergewirr der Nachkriegszeit langsam wieder Ordnung zu bringen. Durch den katastrophalen Währungsverfall wurde das ganze Steuerwesen derart in Unordnung gebracht, daß es keinem Steuerpflichtigen möglich war, sich in Steuerfragen zurechtzufinden. Ja nicht nur der Steuerpflichtige, auch der Steuerbeamte konnte dem Wust der Verordnungen und Vorschriften nicht mehr folgen. Das vorliegende Gesetz versucht ziemlich erfolgreich wieder feste Linien und Grundlagen zu schaffen. Als Hauptmoment und als erfreulichste Neuerung bringt das Gesetz die Zusammenziehung der Erwerb-, Einkommen- und der auf Grund des Wiederaufbaugesetzes neu einzuführenden Vermögenssteuer. Diese drei Steuerarten werden künftig in einem fassiert, von ein und demselben Beamtenkörper und von ein und derselben Kommission behandelt und erledigt werden, was eine ungeheure Vereinfachung bedeutet. Die wirtschaftlichen Kreise bedauern nur, daß nicht auch das zweite Hauptstück des Erwerbsteuergesetzes, das ist die besondere Erwerbsteuer, geregelt wurde und erwarten, daß dieser Mangel in der nächsten Zeit behoben wird.

Das erste Hauptstück des Gesetzes behandelt die allgemeine Erwerbsteuer, die auf Grund des Wiederaufbaugesetzes sich auf den Reinertrag aufbaut und aufhört, eine Kontingenzsteuer zu sein. Die Steuerbemessung gründet sich auf zwei Hauptgruppen:

In die erste Gruppe fallen a) die freien Berufe, b) die in der Verrichtung von Personaldienstleistungen bestehenden Beschäftigungen und die Stellenvermittlungen und c) die kleinen Gewerbe- und Handelsreibenden, bei denen die Arbeitsleistung das Hauptmoment bildet und die Kapitalskraft weniger in Betracht kommt. In diese Gruppe fallen alle jene Betriebe, deren Reinertrag 6000 Steuereinheiten nicht übersteigt. Für diese erste Gruppe gilt ein Satz von 6 Prozent. Dieser Prozentsatz ermäßigt sich bei einem Reinertrage von 5000 Steuereinheiten auf 5 Prozent, wenn er 4000 Steuereinheiten nicht übersteigt auf 4 Prozent, wenn er 3000 Steuereinheiten nicht übersteigt, auf 3 Prozent, und wenn er 2000 Steuereinheiten nicht übersteigt, auf 2 Prozent. Für die Unternehmungen und Beschäftigungen der zweiten Gruppe, also bei einem Reinertrage von über 6000 Steuereinheiten, beträgt die Steuer 10 Prozent. Die

Steuer ermäßigt sich, wenn der steuerpflichtige Reinertrag 9000 Steuereinheiten nicht übersteigt, auf 9 Prozent, wenn er 8000 Steuereinheiten nicht übersteigt, auf 8 Prozent, wenn er 7000 Steuereinheiten nicht übersteigt, auf 7 Prozent. Wenn der Reinertrag den einkommensteuerpflichtigen Mindestbetrag nicht übersteigt, so ist die allgemeine Erwerbsteuer mit 100.000 K vorzuschreiben. Dieser Steuersatz kann für Betriebe mit Anlagen und Betriebsvermögen, je nach dessen Bedeutung, auf ein Vielfaches, jedoch auf höchstens 800.000 K erhöht werden. Dürftigen Erwerbsteuerpflichtigen kann dieser Steuersatz von der Steuerbehörde, beziehungsweise von der Schätzungskommission ermäßigt oder zur Gänze nachgelassen werden.

Was das Bekenntnis anlangt, so hat ein Unternehmer, wenn er eine einkommensteuerpflichtige Einzelperson ist, kein gesondertes Erwerbsteuerbekenntnis einzubringen. Er hat in diesem die für die Veranlagung der Erwerbsteuer maßgebenden Umstände, abgefordert für jede getrennt zu veranlagende Unternehmung, anzugeben. Diese Verpflichtung obliegt dem Haushaltungsvorstande, wenn ihm das Einkommen des Unternehmers aus der erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung für Zwecke der Einkommensteuerbemessung, § 157, Absatz 1, zuzurechnen ist. Alle übrigen Unternehmer haben alljährlich bis längstens Ende März bei der zuständigen Steuerbehörde ein Erwerbsteuerbekenntnis, abgefordert für jede getrennt zu veranlagende Unternehmung, abzugeben. Wenn der steuerpflichtige Reinertrag der Unternehmung oder, wenn bei Vorhandensein mehrerer Unternehmungen eines Unternehmers die Summe der Reinerträge 3500 Steuereinheiten nicht übersteigt, so genügt der Unternehmer der Verpflichtung zur Bekenntnislegung durch die Anzeige, daß der Reinertrag, beziehungsweise die Summe der Reinerträge diese Grenze nicht übersteigt. Das Bekenntnis hat insbesondere zu enthalten:

1. bei Personenvereinigung das Beteiligungsverhältnis; 2. die nähere Bezeichnung der steuerpflichtigen Unternehmung oder Beschäftigung; 3. den Ort der Betriebsausübung; 4. die Beschaffenheit der Betriebsräume; 5. Zahlungsart der Hilfsarbeiter; 6. die für Gehalte, Löhne, Tantiemen verwendeten Beträge, also die Lohnsumme; 7. Art des Anlagevermögens; 8. Art des Betriebsvermögens; 9. Höhe des Umsatzes; 10. den steuerpflichtigen Reinertrag.

Ich komme nun zur Besprechung der Steuermandate. Gerade in Steiermark sind, gewiß gegen den Willen des Gesetzgebers, von seiten der Steuerbehörden verschiedene Mißgriffe geschehen. Es sind Steuermandate, ich möchte sagen, beinahe ins Blaue hinein hinausgegeben worden, es wurden Beträge vorgeschrieben, die unmöglich zu bezahlen und zu leisten sind. Das ist nicht im Interesse der Volkswirtschaft gelegen, dadurch werden auch Aufregung und Uni-

mosität gegen die Steuerbehörden hervorgerufen, welche hätten vermieden werden können, wenn diese im Einvernehmen mit den Zensiten gearbeitet hätten. Ich glaube, daß die Regierung in dieser Beziehung den Finanzbehörden die nötigen Weisungen zukommen lassen wird. Die Zahlung der Erwerbsteuer hat, so wie früher, in vier Raten zu erfolgen. Was die Haftung betrifft, so ist sie in der Weise geändert worden, daß der Verpächter eines Gewerbes nur bis zur Höhe des Pachtbetrags für die dem Pächter bemessene Steuer, der Geschäftsnachfolger für die Steuer des Vorgängers haftet.

Bei der Rentensteuer ist der hohe Satz von 10 Prozent sehr zu beklagen, da bei diesem an billigere Hypothekenzinsen oder Kontokorrentzinsen nicht zu denken ist.

Bei der Einkommensteuer wurde das Existenzminimum auf 1000 Steuereinheiten festgesetzt. Bezüglich der Spekulationsgeschäfte ist zu erwähnen, daß die Vermutung, ob ein Spekulationsgeschäft vorliegt, aus dem Umstande des Einzelfalles zu beurteilen ist. Bei dieser Beurteilung ist insbesondere auch auf die ganze oder teilweise Erwerbung des Vermögensobjektes, auf Kredite sowie auf die Bestdauer Bedacht zu nehmen. Als Spekulationsgeschäft ist jedoch auf keinen Fall anzunehmen, wenn der veräußerte Gegenstand mehr als zehn Jahre im Besitze des Veräußerers stand. Dieser Paragraph soll durchaus strenge gehandhabt werden, um mühelos erworbenen Gewinn nicht steuerfrei durchgehen zu lassen. Die Überstundenentlohnung ist bis zu einem Reineinkommen von 6000 Steuereinheiten von der Einkommensteuer befreit. Nacht- und Sonntagsarbeit ist überhaupt von der Einkommensteuer frei. Die Einkommensteuersätze aus Dienstleistungen wurden neu geregelt und erreichen eine Ausdehnung bis zu 12.000 Steuereinheiten, wodurch auch höhere Dienstbezüge, die bisher zu niedrig besteuert wurden, zu einer höheren Besteuerung herangezogen werden. Die Prozentsätze bei der Einkommensteuer über 12.000 Steuereinheiten wurden ermäßigt und erreichen einen Satz bis zu 45 Prozent, gegen 60 Prozent in der früher geltenden Skala. Diese Degression findet in dem Umstande hinlänglich Rechtfertigung, daß wir jetzt in stabilen Wert- und Geldverhältnissen leben, die eine andere Skala notwendig machen als die, die für die Zeit der Inflation vielleicht notwendig war. Die Beibehaltung der hohen Skala würde einfach alle Erträge glattweg besteuert haben und wir würden nie in die Lage kommen, Kapital zu bilden, um dadurch den hohen Zinsfuß herabzudrücken.

Über die Kommissionen will ich mich nicht weiter auslassen, das kann jeder selbst im Gesetze nachlesen. Wir kommen nun zur Vermögenssteuer vom ertragbringenden Vermögen, welche einzuführen wir laut dem Wiederaufbaugesetze gezwungen waren.

Diese Steuer baut sich auf dem Einkommen auf und ist als eine Ergänzung der Einkommensteuer anzusehen. Ein Reinvermögen bis zu 30.000 Steuereinheiten ist von dieser Steuer befreit. Gegenstand der Steuer ist das steuerpflichtige Reinvermögen abzüglich der abzugsfähigen Schulden und Lasten. Der Schlüssel, welcher zur Berechnung des Vermögens zu dienen hat, bewegt sich vom 10- bis 20fachen des Reinertrages, das ist im Gesetze genau gesagt, und ich kann von der Verlesung dieser Bestimmungen Abstand nehmen, weil sich das jeder im Gesetze selbst leicht nachlesen kann. Die Steuer beginnt bei $\frac{1}{2}$ Promille und erreicht in ihrer höchsten Stufe 3 Promille; sie fängt oben mit 3 Promille an und ermäßigt sich bis auf $\frac{1}{2}$ Promille. Veranlagt wird die Steuer mit der Einkommensteuer. Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist darauf zu achten, daß sie bis 31. März ihr Bekenntnis legen, da sie sonst das Vierfache der im Vorjahre bezahlten Steuern als Voreinzahlung zu leisten haben.

Das ist das Wichtigste, was ich über diese Steuerarten dem hohen Hause zu berichten habe, und ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Lanner: Hoher Bundesrat! Obwohl der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, ganz allgemein betrachtet, gewisse Erleichterungen und Vereinfachungen des Verfahrens bringt, muß doch vom Standpunkte der Bauernschaft aus gesagt werden, daß auch dieser Gesetzesbeschluß den Beweis erbringt, wie schlecht die Bauernschaft im Vergleich zu anderen, viel schwächeren Gruppen in den parlamentarischen Körperschaften vertreten ist. Gerade aus der Begründung über die Neuregelung der Erwerbsteuer geht dies ganz klar und deutlich hervor. Es wird hier ganz richtig gesagt, daß die Zuschläge der Länder und Gemeinden, die früher zur Erwerbsteuer eingehoben wurden, ganz unmögliche Zustände mit sich gebracht haben, große Ungleichmäßigkeiten und eine große Abneigung gegen das Zuschlagsystem überhaupt. Es wird hier auch gesagt, daß diesen Ungerechtigkeiten und Ungleichmäßigkeiten das Abgabenteilungsgesetz ein jähes Ende bereitet hat und daß die Erwerbsteuer vom Jahre 1923 angefangen umlagenfrei ist. Hier muß ich wohl sagen, daß den Vertretern der Gewerbetreibenden, als die ich in erster Linie die Herren Partit, Heisl und Kollmann anspreche, nur zu gratulieren ist zu dem Erfolg, den sie hier errungen haben. Freilich kann man durchaus nicht behaupten, daß bei der Verhandlung des Abgabenteilungsgesetzes die bäuerlichen Vertreter im Nationalrat auch nur annähernd einen solchen Erfolg aufzuweisen hätten. *(Zwischenrufe.)*
Dr. Hemala: Wo war Ihre Partei im Nationalrat? Bei der Behandlung des Abgabenteilungsgesetzes,

von dem ich jetzt spreche und von dem auch der Bericht hier bei diesem Gesetze spricht, waren wir anwesend. Ich selbst habe damals Gelegenheit genommen, gegen dieses Abgabenteilungsgesetz darum Stellung zu nehmen, weil es besonders der Stadt Wien zuungunsten der Länder besondere Vorteile bringt. Aber ich habe auch gegen den Beschluß Stellung genommen, wonach die Realsteuern den Ländern überwiesen werden. Ich habe darauf verwiesen, daß dieses Geschenk an die Länder für uns ganz ungeheure Nachteile mit sich bringen wird, und wir haben sie ja mittlerweile auch schon ausgekostet. Es hat damals Finanzminister Dr. Gürtler unter anderem auch gesagt, daß auf dem Gebiete der Realsteuern noch große Reserven vorhanden sind, und wir sehen ja, wie die Länder und Gemeinden bemüht sind, diese angeblich so großen Reserven aus dem Baurenstande herauszuholen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Behandlung des Abgabenteilungsgesetzes erreicht, daß die Erwerbsteuer in Zukunft umlagenfrei bleibt. Leider haben die bauerlichen Vertreter es verabsäumt, mit der gleichen Energie dafür einzutreten, daß das gleiche auch für die Grundsteuer gelte, und die Bauernschaft droht heute, wie ich später an der Hand von Beispielen nachweisen werde, unter dieser Umlagenlast zusammenzubrechen. Wenn wir nun in Betracht ziehen, was die Vertreter der Arbeiterschaft erreicht haben, dann muß man wohl sagen, daß besonders diese es verstanden haben, bei der Einkommensteuer verschiedene Vorteile, besonders für diejenigen Klassen, die sie vertreten, herauszuholen. Die Erhöhung des steuerfreien Existenzminimums von 600 auf 1000 Steuereinheiten kommt allerdings allen Berufsständen zugute und auch wir begrüßen diese Erleichterung ganz besonders darum, weil wir dadurch den Schikanen der verschiedenen Steuerbehörden in bezug auf die Befekntnislegung für die Dienstboten entgegen.

Ganz besonders zeigt sich, wie sehr die Sozialdemokraten alles durchzusetzen vermögen, bei der Bestimmung über die Besteuerung der Überstunden. Auch hier ergibt sich wieder klar und deutlich, daß gerade die Bauern im Vergleich zu anderen Berufsständen außerordentlich benachteiligt sind, da ja, wie bekannt, der Bauer nicht nur 8 Stunden arbeitet, sondern 12 bis 16 Stunden arbeiten muß und der ganze Ertrag dieser Arbeit der Besteuerung unterworfen wird, während bei den Arbeitern und Angestellten, die ein Einkommen aus Dienstbezügen haben, nur das Einkommen der achtfachstündigen Arbeit der Besteuerung unterworfen wird.

Weiters erscheinen die mit fixem Gehalt Angestellten auch dadurch bevorzugt, daß das steuerpflichtige Einkommen mit 9 Prozent verkürzt angerechnet wird. Auch da sehen wir wieder, daß

ganz besonders die Vertreter der Fixangestellten für diese ganz besondere Vorteile durchzusetzen vermochten.

Was nun die Vermögenssteuer anbelangt, so ist ja schon in verschiedenen Zeitungen ausgeführt worden, daß die Bezeichnung Vermögenssteuer eigentlich nicht zutrifft, weil diese Steuer lediglich eine Besteuerung des Ertrages der Wirtschaft ist. Ganz ungerecht ist es, daß der Luxusbeizug von der Bezahlung der Vermögenssteuer freigelassen wurde. Das gleiche haben wir schon zweimal erlebt, und zwar bei dem Gesetze über die Vermögensabgabe und bei dem Gesetze über die Zwangsanleihe. Ich kann mich noch ganz genau erinnern, daß es damals geheißen hat, das Luxusvermögen und das mobile Kapital werde später durch ein besonderes Gesetz erfaßt werden. Dieses Gesetz ist aber ausgeblieben und man hat dann gesagt, daß diese Vermögen überhaupt nicht erfaßt werden können. Es wird auch hier nur jenes Vermögen der Vermögenssteuer unterworfen, welches in der Wirtschaft etwas leistet. Auch bei dem Gesetze über die Vermögenssteuer ist der Bauer, und zwar der mittlere und größere Bauer, im Vergleiche zu anderen Erwerbsgruppen wiederum besonders benachteiligt. Es heißt nämlich, daß Vermögen von 30 000 Steuereinheiten der Vermögenssteuer unterliegen. 30.000 Steuereinheiten bedeuten ein Vermögen von 360 Millionen Kronen, das ist beim Landwirt ein Einkommen von 36 Millionen Kronen, weil der zehnfache Ertrag als Vermögen gilt. Nun ist es eben so, daß ein Bauer mit 720 K Katastralreinertrag, den bei uns in Steiermark mit 50.000 multipliziert, einen Ertrag von 36 Millionen im Jahre hat, so daß er mit dem zehnfachen Betrage schon vermögenssteuerpflichtig ist. Interessant ist auch hier wieder, daß es den Vertretern der Gewerbetreibenden gelungen ist, die gewerblichen Betriebe bis zu einem Einkommen von 72 Millionen Kronen im Jahre von der Vermögenssteuer zu befreien. Es sei das den Gewerbetreibenden vergönnt, ich stelle aber fest, daß selbstverständlich die Bauernvertreter das gleiche Recht gehabt hätten, zu verlangen, daß auch bei den Bauern die Vermögenssteuer erst eingehoben wird, wenn das Jahreseinkommen 72 Millionen beträgt und nicht schon bei einem Einkommen von 36 Millionen Kronen.

Was die Bewertung des landwirtschaftlichen Besitzes anbelangt, muß ich sagen, daß der zehnfache Ertrag ja beiläufig den Ertragswert des Besitzes darstellt, daß der Multiplikator von 50.000 aber viel zu hoch ist. Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber darauf verweisen, daß es nicht angeht, den Wert des bauerlichen Besitzes in diesem Gesetz mit dem zehnfachen Ertrag festzusetzen und bei der Durchführung anderer Gesetze den Wert in der fünffachen oder in der achtfachen Höhe anzunehmen.

Ganz besonders berechtigt sind die Klagen der Bauernschaft über die ganz unmögliche Einschätzung des bäuerlichen Besitzes bei der Gebührenbemessung. Ich habe gerade in der letzten Zeit auf diesem Gebiete ein Beispiel erlebt. Ein Bauer hat im Einvernehmen mit den Geschwistern von seiner Mutter eine Wirtschaft um 200 Millionen übernommen, eine Wirtschaft mit einem Katastralreinertrag von 434 K, also keineswegs ein besonders großes Bauerngut, sondern einen mittleren bäuerlichen Besitz. Dieser Bauer wurde nun von dem Gebührenbemessungsamt erster Instanz aufgefordert, die Gebühren für einen Wert von $1\frac{1}{2}$ Milliarden zu zahlen. Es ist klar, daß sich dieses Bauern große Aufregung bemächtigt hat und daß er nicht wußte, was er anfangen soll, denn diese Schätzung mit $1\frac{1}{2}$ Milliarden, wonach er 70 Millionen an Gebühren zu zahlen hätte, hätte den Bauer natürlich ruiniert. Der Bauer hat gegen diese Bewertung protestiert und die Folge davon war, soviel ich vor einigen Tagen gehört habe, daß das Landesgebührenbemessungsamt in Graz diesen Besitz nun mit 600 Millionen bewertete. Aber auch diese Bewertung mit 600 Millionen, wonach auch nicht weniger als 27 Millionen an Gebühren zu zahlen sind, ist viel zu hoch. Wir müssen insofgedessen unbedingt verlangen, daß der Bewertungsschlüssel, wie er hier bei Bezahlung der Vermögenssteuer aufgestellt wird, auch überall dort Platz greift, wo es sich um Leistungen eines Bauern für den Staat handelt, und ich hoffe, daß bezüglich dieses Verlangens die bäuerlichen Vertreter solidarisch vorgehen werden, um zu verhindern, daß gerade durch das Vorgehen der Gebührenbemessungsämter die Bauern zugrunde gerichtet oder mindestens schwer geschädigt werden. Ich richte an den Herrn Finanzminister das dringende Ersuchen, an die Gebührenbemessungsämter die Weisung zu erteilen, daß in Zukunft die Bewertung nach dem Schlüssel, wie er hier in diesem Gesetze für die Bewertung des landwirtschaftlichen Besitzes aufgestellt ist, zu erfolgen habe, weil es nicht angeht, daß vom Staat aus verschiedene Bewertungen des landwirtschaftlichen Besitzes Platz greifen.

Was die Steuerstrafen anbelangt, so habe ich nur zu sagen, daß es etwas arg ist, wenn gesagt wird, daß wegen grober Fahrlässigkeit nicht nur Geldstrafen, sondern auch Arreststrafen verhängt werden können, daß es aber noch viel härter ist, wenn es in diesem Gesetze heißt, daß bei einem Versehen, also wenn gar keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, bereits eine Geldstrafe von 50 Millionen verhängt werden kann. Die Steuerzahler haben zu den Steuerbehörden nicht immer das notwendige Vertrauen, weil verschiedene Steuerbehörden durch ihr hartes Vorgehen und durch ihr Unverständnis für die Wirtschaft Anlaß zu berechtigten Klagen geben.

Ich werde mir erlauben, noch einiges über die Steuerbelastung der Bevölkerung, ganz besonders über die Steuerbelastung der Landwirtschaft vorzubringen. Der Generalkommissär Dr. Zimmermann war ja der Ansicht, daß die Steuerbelastung bei uns bereits eine übermäßige ist. Der Herr Finanzminister ist allerdings bei der Besprechung der Frage, ob die Staatseinnahmen auf einer dauernd erträglichen Besteuerung aufgebaut sind, zu dem Ergebnisse gekommen, daß keine übermäßige Belastung der Bevölkerung durch die Steuern vorliege, und er hat ausgerechnet, daß die Belastung durch Staatssteuern pro Kopf der Bevölkerung jetzt nur 45 Goldkronen ausmache, während sie früher 75 Goldkronen betragen habe. Bei der Bauernschaft trifft diese Annahme des Herrn Finanzministers leider nicht zu. Die Belastung des Bauernstandes hat ganz besonders durch das unmögliche Umlagensystem, durch die Belastung außer durch Bundessteuern noch durch die Landesgrundsteuer und durch die Umlagen eine Höhe erreicht, die nicht mehr zu ertragen ist. Ich will dies an einem kurzen Beispiele dartun und will für dieses Beispiel ein Bauerngut in einem sozialdemokratisch verwalteten Bezirk und in einer sozialdemokratisch verwalteten Gemeinde wählen, und zwar besonders darum, weil gerade die Sozialdemokraten in der letzten Zeit immer wieder sagen, daß sie die kleinen Bauern vertreten und daß die kleinen Bauern nichts Besseres tun können, als sich der sozialdemokratischen Partei anzuschließen. (Rufe: Sehr richtig!) Wie nun diese kleinen Bauern daran sind, welche das zweifelhafte Glück haben, daß ihr Besitz in einem sozialdemokratisch verwalteten Gebiete ist, dafür werde ich Ihnen ein kleines Beispiel erbringen. Ein kleiner Bauer im sozialdemokratisch verwalteten Bezirke Bruck, der zu dem Gebiete der Stadtgemeinde Bruck gehört, mit einem Katastralreinertrag von 240 K, hat früher im Frieden 54 K staatliche Grundsteuer gezahlt, die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlage haben 100 Prozent ausgemacht, so daß der betreffende Kleinbauer 108 K Grundsteuer samt Umlagen und weitere 2 K Hausklassensteuer, zusammen 110 Friedenskronen zu zahlen hatte. Umgerechnet nach dem heutigen Geldwert macht dies 1,584.000 K aus. Wie schaut nun die Besteuerung dieses Kleinbauern jetzt in dieser sozialdemokratisch verwalteten Gemeinde und in diesem sozialdemokratisch verwalteten Bezirk aus? Der betreffende Kleinbauer zahlt als Landesgrundsteuer das 2250fache des Katastralreinertrages, das macht 540.000 K; er muß 150 Prozent Bezirksumlagen zahlen, das macht 810.000 K aus, weiter 600 Prozent Gemeindeumlagen, das macht 3,240.000 K aus. Der Bauer hat also an Grundsteuer und Umlagen allein 4,590.000 K zu zahlen. Weiters hat er, da er ein Einkommen von monatlich einer Million oder jährlich 12,000.000 K

hat und daher sein Einkommen gerade noch unter das steuerpflichtige Einkommen fällt, an Einkommensteuer 120.000 K zu zahlen. Er hat weiter an Warenumsatzsteuer 480.000 K zu zahlen. (*Ruf: Die zahlt ja nicht er!*) Ich spreche nur von der Steuerlast. Diese 4.590.000 K hat er an Grundsteuer, Bezirksumlagen, Gemeindeumlagen und Landesgrundsteuern zu zahlen. Er hat weiters zu zahlen 24.000 K an Gebäudesteuern, an Umlagen zur Gebäudesteuer 90.000 K, so daß die Steuerlast dieses Kleinbauern 5.304.000 K ausmacht, im Vergleiche zu den 1.584.000 K, die er im Frieden zu zahlen hatte. Sie sehen also, daß dieser Kleinbauer um 3.720.000 K mehr Steuer zahlen muß als im Frieden. Dazu hat er noch keinen Zollschutz. Der Bauer kann aber dieses Geld nur aufbringen durch die Bedürfnislosigkeit, die ihm eigen ist, und durch erhöhte Arbeitszeit und erhöhte Arbeitsleistung. Nun möchte ich aber sagen, was zum Beispiel ... (*Ruf: Wie heißt der Bauer, damit man das nachprüfen kann!*) Ich stelle Ihnen die Daten zur Verfügung. (*Rufe: Wie heißt er und wo wohnt er?*) Alle Bauern, die im Bezirke Bruck sind, müssen 150 Prozent Bezirksumlagen zahlen, und alle Bauern, die im Stadtgebiete der Gemeinde Bruck sind ... (*Rufe: Wie heißt er und wo ist er? — Zwischenrufe.*) Alle müssen 600 Prozent Gemeindeumlage zahlen. Ich konstatiere, daß dieser Bauer mit einem Katastralreinertrage von 240 K der Gemeinde Bruck allein 3.240.000 K zahlen muß. Und nun hören Sie, wie die Gemeinde Bruck mit diesen Steuergeldern umgeht! (*Resel: Wie heißt er und wo ist er?*) Das gilt doch für alle Bauern. Ich habe nur an einem Beispiele gezeigt, wie es allen Bauern dort geht. (*Lebhafte Zwischenrufe.*) Das gilt für alle Bauern, die dort wohnen, so daß es nicht notwendig ist, einen einzelnen zu nennen, weil jeder dasselbe zahlen muß. (*Zwischenrufe.*) Ich habe ein Beispiel über einen bäuerlichen Besitz mit einem Reinertrage ... (*Zwischenrufe und Unterbrechungen.*)

Vorsitzender: Ich bitte um Ruhe! Die Herren können sich ja nachher zum Worte melden.

Lanner: Ich habe ein Beispiel von einem bäuerlichen Gute mit einem Katastralreinertrag von 240 K angeführt und kann Ihnen genau so gut Beispiele mit einem Katastralreinertrag von 1000 K anführen. (*Rufe: Wie heißt er?*) Ob er Peter Zapfl oder sonstwie heißt, das ist doch gleichgültig. Es zahlt jeder in diesem glorreichen Bereiche der sozialdemokratischen Gemeinde Bruck diese Umlage. Jetzt hören Sie, was die Sozialdemokraten mit diesen Steuergeldern machen. Ich habe den Bericht einer Gemeindevorstandung von Bruck gelesen, welche Gemeinde von jedem Bauer eine Umlage von 600 Prozent verlangt, und ersehe daraus, daß die Gemeinde Bruck dem sozialdemokratischen Touristenverein „Naturfreunde“ eine Subvention von 20 Mil-

lionen Kronen aus Steuergeldern und ein unverzinsliches Darlehen von 30 Millionen Kronen gegeben hat. (*Hört!*) Die Gemeinde Bruck stellt weiters dem Bürgermeister zur Unterstützung der Arbeitslosen mit Lebensmitteln außerhalb der Arbeitslosenunterstützung einen Betrag von 40 Millionen Kronen zur Verfügung. (*Rufe: Bravo! — Speiser: Wo sind die arbeitslosen Bauern?*) Die haben keine Zeit, arbeitslos zu sein, die wollen und müssen arbeiten. Sie sehen also, wie eine sozialdemokratisch verwaltete Gemeinde mit den bäuerlichen Steuergeldern wirtschaftet. Es muß sich infolgedessen eine geschlossene Front aller Vertreter der Bauernschaft ohne Unterschied der Partei bilden, um derartige Zustände ein für allemal unmöglich zu machen, denn eine derartige Überbesteuerung der Bauernschaft durch Gemeinden und Bezirke schwächt die Bauern auch in bezug auf ihre Steuerleistung gegenüber dem Bunde. Unsere Forderung in der Zukunft muß daher lauten, daß diejenigen, die solche Beschlüsse fassen, auch mitzahlen sollen. Es geht nicht an, daß gerade für die Umlagen der Gemeinden und Bezirke einzig und allein die Bauern herangezogen werden, sondern jeder Staatsbürger soll auf Grund seines Einkommens zu allen Lasten der Gemeinde des Bezirkes, des Landes und des Bundes seinen Beitrag leisten. Das ist leider jetzt nicht der Fall, denn Sie sehen, daß in dem früher besprochenen Bezirk ein Bauer mit dem gleichen Einkommen wie ein Arbeiter fünfmal, sechsmal, unter Umständen sogar zehnmal so viel an Steuern bezahlt, als der Arbeiter und Fixangestellte mit dem gleichen oder noch viel höheren Einkommen.

Wenn ich diese ungeheuren Lasten des Bauernstandes in Betracht ziehe und außerdem mir den Umstand vor Augen halte, daß der Bauer schutzlos der Konkurrenz des Auslandes preisgegeben ist, selber überhaupt keine Preise machen kann, weil er von den Weltmarktpreisen abhängig ist, dann ist es selbstverständlich, daß bei einem derartigen System die Bauernschaft zugrunde gehen muß.

Bei der Gelegenheit verweise ich darauf, daß man einerseits immer von der Hebung der Landwirtschaft und Verstärkung der Produktion spricht, andererseits aber der Bauernschaft durch eine solche Besteuerung das Betriebskapital wegnimmt. Sie wissen alle, meine Herren, daß unsere passive Handelsbilanz hauptsächlich durch die Einfuhr von Lebensmitteln hervorgerufen wird, daß wir Lebensmittel im Betrage von 500 Millionen Goldkronen importieren müssen. Sie sind alle der Überzeugung, daß die Produktion gehoben werden könne. Sie müssen aber einsehen, daß, wenn derartige Steuern vom Lande, von den Bezirken und den Gemeinden beschlossen werden können, von einer Hebung der Produktion gar keine Rede sein kann. Wir müssen daher verlangen, daß mit dem heutigen Steuersystem gründlich aufgeräumt wird. Als Vertreter

der Bauernschaft verlangen wir dasselbe Recht, welches wir allen anderen Berufsständen zubilligen; wir verlangen von allen Staatsbürgern die gleichen Pflichten in bezug auf Leistungen für den Staat.

Mit den vorgebrachten Beispielen habe ich dargestellt, daß die Bauern, weil sie anders nicht leben können, die Verpflichtung haben, noch einmal soviel zu arbeiten wie die anderen. Es geht aber nicht an, daß die Bauern, weil sie noch einmal soviel arbeiten müssen als die anderen, die doppelte und dreifache Steuerleistung auf sich nehmen müssen, wie die anderen Staatsbürger. Deshalb stehen wir auf dem Standpunkte, daß jeder Staatsbürger auf Grund seines Einkommens gleichmäßig zu den Lasten der Gemeinde, des Bezirks, des Landes und des Bundes herangezogen werden muß. Wenn das der Fall ist, dann werden auch diejenigen Vertreter, die heute bei der Bewilligung von Ausgaben sehr freigebig sind, weil sie selbst nichts zu zahlen haben, dafür sorgen, daß nur solche Ausgaben gemacht werden, die die Volkswirtschaft ertragen kann. Das habe ich zu dieser Vorlage zu sagen.

Berichterstatter **Gspandl**: Hoher Bundesrat! Auf die Ausführungen des sehr verehrten Herrn Kollegen Lanner kann ich nur die Variation gebrauchen: Was möglich war, das tat er, der liebe gute Vater. Er hat sich ehrlich Mühe gegeben, was ich anerkenne, ich bedaure nur, daß er nicht im anderen Hause drüben, wo es mehr Zweck gehabt und Nutzen gebracht hätte, diesen Standpunkt mit Energie und Emphase vertreten hat. (*Lanner: Sie haben uns ja die Mandate gestohlen! — Heiterkeit.*) Ich bedaure das nur, weiter will ich nichts feststellen.

Was den berühmten Multiplikator anbelangt, so möchte ich aufklärend bemerken, daß er nicht die Feststellung des Vermögens bedeutet, sondern ein vereinfachtes Mittel zu Steuereinzahlung ist, also mehr oder weniger eine Skala darstellt. Ich beantrage, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer sowie über einige Änderungen auf dem Gebiete der Notierungsgebühr und der Umsatzsteuern (Umsatzsteuernovelle 1924).

Berichterstatter **Gspandl**: Über den Nationalratsbeschluß, betr. das Bundesgesetz über die Bezugsrechtsteuer und die Syndikatsteuer sowie über einige Änderungen auf dem Gebiete der Notierungsgebühr und der Umsatzsteuern (Umsatzsteuernovelle 1924), ist folgendes zu sagen: Die Bezugsrechtsteuer, die 4 Prozent beträgt, unterwirft die Einräumung von Bezugsrechten auf Aktien einer Verkehrsabgabe. Es werden durch diese Steuer die

durch die Einkommensteuer schwer erfassbaren Gewinne, die daraus resultieren, daß die Bezugsberechtigten die Aktien zu weit niedrigeren Kursen, also zu weit niedrigeren Preisen erhalten als die Nichtbevorrechteten, auch steuerlich erfaßt. Es ist daher gegen dieses Gesetz nichts einzuwenden.

Die Syndikatsteuer bewegt sich in derselben Linie wie die Bezugsrechtsteuer, trifft aber nur Syndikate, die anlässlich einer Vermehrung des Aktienkapitals einer Aktiengesellschaft die neuen Aktien in bevorzugter Weise mit der Möglichkeit größeren Gewinnes zugewiesen erhalten, wogegen auch nichts einzuwenden ist. Auch die Erhöhung der Notierungsgebühr, die die ausländischen Aktiengesellschaften betrifft, stellt, ich möchte sagen, nur einen gerechten Ausgleich dar und auch dagegen ist nichts einzuwenden.

Die Effektenumsatzsteuer soll dem gesunkenen Geldwerte angepasst werden und wird künftig nicht mehr von 1000 K, sondern von je 10.000 K zu berechnen sein. Die Erhöhung erfolgt auf etwas mehr als das Doppelte des bisherigen Ausmaßes. Diese Erhöhung hängt unmittelbar mit der früher besprochenen Einkommensteuer von Veräußerungsgewinnen zusammen.

Bei der Bankumsatzsteuer tritt die Neuerung ein, daß künftig bei der Postsparkasse auch die Buchungen im Scheckverkehr steuerfrei sein werden, was sehr zu begrüßen ist. Auch wird in diesem Gesetze die Steuerfreiheit der Raiffeisenkassen und Wirtschaftsgenossenschaften festgelegt. Eine wichtige und begrüßenswerte Neuerung in diesem Belange ist die festgelegte Steuerfreiheit für den Tausch von Valuten und Devisen. Auch dagegen ist nichts einzuwenden. Über die Taggelder ist im anderen Hause schon eingehend debattiert worden und ich will nur bemerken, daß das, was wirkliche Taggelder sind, nun genau umschrieben und festgelegt ist; was sich aber hinter „Taggeldern“ nur als ein besonderer Geschäftszweig verbirgt, wird jetzt steuerlich erfaßt, was gewiß nur zu begrüßen ist. (*Zwischenrufe.*)

Wir kommen nun zur Valutenumsatzsteuer. Bei dieser wurden jene Änderungen vorgenommen, die sich auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen als notwendig erwiesen haben. Insbesondere wird festgesetzt, daß der Tausch von Devisen gegen Valuten der gleichen Währung der Steuer nicht unterliegt, wenn wegen des Tausches ein Geldumsatz nicht stattfindet. Daß beim Valuten- und Devisentauschgeschäft die Steuer auf ein Fünftel erniedrigt wurde, ist nur zu begrüßen. Es wäre nur zu wünschen gewesen, daß die Regierung schon früher zu dieser Maßnahme gegriffen hätte, um das Auswandern dieses Geschäftszweiges in das Ausland zu verhindern. Es bleibt nur die Frage offen, ob bei dieser ausgiebigen Besteuerung an eine baldige Ermäßigung des Zinsfußes gedacht werden kann.

Wie schon eingangs erwähnt, erblickt der wirtschaftliche Ausschuß in allen diesen Gesetzen doch einen bedeutenden Schritt in der Richtung, in das Steuerwesen wieder einigermaßen Ordnung zu bringen, so zwar, daß sich jeder Bürger leicht und ohne große Schwierigkeiten über seine Steuerleistungen zu unterrichten in der Lage ist. Ich beantrage daher, gegen diese Gesetzesvorlagen keinen Einspruch zu erheben.

Ich möchte nur noch bemerken, daß die drei Steuern: Vermögenssteuer, Syndikatsteuer und Zugrechtsteuer freigelassen werden für den Fall, daß den Ländern beim Abgabenteilungsgesetz Anteile an diesen Steuern zugewilligt werden. Weiters möchte ich das Finanzministerium bitten, daß diese Gesetze zusammengefaßt und in einem zusammengefaßten Gesetze so bald als möglich an die Steuerbehörden in der Provinz hinausgegeben werden, da wir sonst zu große Schwierigkeiten haben. Es ist ja kaum mehr der Beamte imstande, alle diese Verordnungen und Änderungen zusammenzufassen, und es ist auch keine Zeit mehr dazu, da ja bis 31. März schon Klarheit über die Sache herrschen muß.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Jänner 1913, betr. die Aufhebung des Zahlenlotos und die Einführung der Klassenlotterie.

Berichterstatter Christian Fischer: Hohes Haus! Der Nationalrat hat während seiner letzten Tagung den Beschluß gefaßt, die Bestimmungen, betr. das Zahlenlotto, um fünf Jahre zu verlängern. Nach den bis zu diesem Datum geltenden Bestimmungen hätte mit Ende des Jahres 1923 das Zahlenlotto eingestellt werden sollen. Im Zeitalter der Sanierung ist es nun selbstverständlich unmöglich gewesen, dem Finanzminister Einnahmen zu beschneiden. Der Herr Finanzminister hat bei Begründung der Regierungsvorlage darauf hingewiesen, daß im Jahre 1923 aus dem Zahlenlotto allein ein Reinertrag von 9 Milliarden resultierte, wozu noch 25 Prozent Gewinngebühren in der Höhe von 5 Milliarden Kronen gekommen sind, und daß mit diesem Ertrage aus dem Zahlenlotto gerechnet wurde. Der Nationalrat hat infolgedessen beschlossen, den Betrieb des Zahlenlotos erst mit 31. Dezember 1928 einzustellen.

Der Ausschuß hat sich mit diesem Beschlusse des Nationalrates beschäftigt und beantragt, gegen den Beschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Die L. D. ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr 10 Min. nachm.